

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Regierungsgebäude  
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 18. April 2023

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des  
Token- und VT- Dienstleister Gesetzes (TVTG) sowie die Abänderung wei-  
terer Gesetze**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage der Abän-  
derung des TVTG Stellung zu nehmen und erlauben uns, Ihnen hiermit unsere  
Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt zukommen zu lassen:

**Zu Art. 17 Abs 1 SPG**

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage soll Art. 17 Abs. 1 SPG angepasst wer-  
den, um die derzeitige Beschränkung der Verantwortlichkeit auf das Mitglied  
der Leitungsebene, welches für die Einhaltung des SPG zuständig ist, aufzu-  
heben. Die Strafbarkeit nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a SPG ist nämlich gemäss  
Vernehmlassungsvorlage auf Anlasstaten der Mitglieder der Leitungsebene  
beschränkt und somit scheidet eine Anlasstat eines anderen Mitarbeiters als  
Anknüpfungspunkt für die Bestrafung einer Verbandsperson aus.

Mit der Abänderung von Art. 17 SPG soll nun gemäss Vernehmlassungsvor-  
lage eine Mitteilungspflicht für jeden Mitarbeiter von sorgfaltspflichtigen juristi-  
schen Personen eingeführt werden.

Gemäss Art. 30 Abs 1 Bst. a) SPG wird bestraft, wer eine Mitteilungspflicht  
nach Art. 17 Abs 1 SPG verletzt. Obwohl zukünftig auch Mitarbeiter einer Mit-  
teilungspflicht unterstehen, soll gemäss Vernehmlassungsvorlage, S. 67, eine

Partner:

Dr. Johannes Michael Burger  
Dr. Robert Schneider  
Dr. Michael Grabher, LL.M.  
Dr. Michael Oberhuber, LL.M.  
Dr. Stefan Wenaweser, LL.M.  
Dr. Markus Summer, LL.M., MBA  
Dr. Armin Dobler, LL.M.  
Dr. Mario A. König, LL.M.  
Mag. Jochen Schreiber  
Dr. Florian Marxer, LL.M.  
Dr. Daniel Damjanovic, LL.M.  
Dr. Hasan Inetas, LL.M.  
Mag. Sonja Schwaighofer, LL.M.  
Mag. Franziska Goop-Monauni, LL.M.  
Dr. Christian Ritzberger, M.A. HSG

Konsulent:

lic. iur. Jesús Cortés, M.B.L.-HSG

Juristische Mitarbeiter:

Laura Negele-Vogt, MLaw  
Mag. Martin Pardeller  
Dr. Thomas Feurstein  
lic. iur. Dieter Roth, CAS  
Dr. Edgar Seipelt, M.Sc.  
Dr. Maximilian Dejaco  
Mag. Rudolf Kitz, LL.M.  
Dr. Sascha Brunner  
Mag. Robert Ofensberger  
Mag. Florian Zerz  
Dr. Katharina Gamon  
Katharina Hasler, MLaw  
Mag. Antonia Wittwer-Tschohl  
Dr. Dominique da Silva, LL.M.

Of Counsel:

Dr. Peter Goop  
Dr. Peter Marxer, LL.M.  
Dr. Herbert Oberhuber

Verlagerung der strafrechtlichen Verantwortung bei einer Verletzung der Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 SPG auf den Mitarbeiter nicht erfolgen.<sup>1</sup> Dies macht auch Sinn, da eine Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf jegliche Mitarbeiter, dh völlig ungeachtet ihrer Position und Funktion, unverhältnismässig ist, insbesondere dann, wenn der Hauptgrund der Einführung einer strafrechtlichen Verantwortung eines Mitarbeiters darin liegt, einen fiktiven Anknüpfungspunkt für die Bestrafung einer juristischen Person zu begründen (S. 65 Vernehmlassungsvorlage).

Es stellt sich daher die Frage, wer für eine Verletzung der Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 SPG eines Mitarbeiters strafrechtlich verantwortlich gemacht werden soll. Ein Mitglied der Leitungsebene kann strafrechtlich jedenfalls nicht verantwortlich gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter der juristischen Person und nicht ein Mitglied der Leitungsebene selbst eine Mitteilungspflicht verletzt. Art. 30 Abs 4 SPG verweist bezüglich der Strafbarkeit von juristischen Personen bei Verletzung von Mitteilungspflichten auf die §§ 74a ff StGB.

Das Prinzip der Verbandsverantwortlichkeit, welche auf ein Zurechnungsmodell gründet, ist aus dem „common law“ entlehnt. Durch den Kunstgriff der Zurechnung wird eine (angeblich) fehlende Handlungs- und Schuldfähigkeit der juristischen Person bloss „fingiert“.<sup>2</sup> Der Zurechnungszusammenhang zwischen Anlasstat und der Verantwortlichkeit der juristischen Person wird durch sogenannte Zurechnungsgründe vermittelt, welche sicherstellen sollen, dass die Tat auch in die Sphäre der Verbandsperson (bzw. seiner Organisation) fällt.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass für die Unternehmenskriminalität nicht der Wille eines einzelnen Mitarbeiters, sondern vielmehr eine Unternehmensphilosophie bzw. mangelnde Beherrschung der Organisation massgeblich sein muss.

Ob gemäss § 74a **Abs 1** StGB die juristische Person bei einer Verletzung der Mitteilungspflicht eines Mitarbeiters strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, wenn der Mitarbeiter selbst nicht strafbar ist, dieser somit gar keine Anlasstat begehen und folglich der Verbandsperson keine Anlasstat zugerechnet werden kann, ist fraglich.

---

<sup>1</sup> Gleichzeitig wird in der Vernehmlassungsvorlage aber ausgeführt, dass ein Mitarbeiter, der seine internen Informationspflichten entsprechend nachvollziehbar wahrnimmt und relevante Informationen an seine Vorgesetzten, insbesondere an den Compliance Officer bzw. an die Leitungsebene weitergibt und der Mitarbeiter dabei nach bestem Wissen und Gewissen handelt, auch künftig im Falle einer Verletzung der Verdachtsmitteilungspflicht straffrei bleibt. Welches konkrete strafbare Vergehen der Mitarbeiter durch die Nichtweitergabe von Informationen an seinen Vorgesetzten begeht, wird in der Vernehmlassungsvorlage nicht ausgeführt.

<sup>2</sup> Pollak, JSt 2023, 26, Das VbVG als echtes Verbandsstrafrecht: Vorzeigemodell, Etikettenschwindel oder dogmatische Missgeburt?

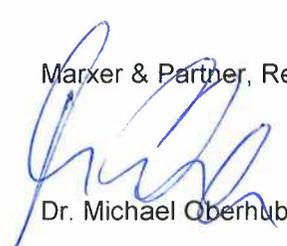
Gemäss § 74a **Abs 4** StGB hingegen besteht bereits heute eine strafrechtliche Verantwortung der Verbandsperson für Anlasstaten, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden. Die juristische Person ist gemäss § 74a **Abs 4** StGB jedoch nur dann verantwortlich, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass Leitungspersonen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen. Eine Bestrafung der juristischen Person ist gemäss § 74a Abs 4 StGB somit auch ohne Nachweis eines bedingten Vorsatzes des Mitarbeiters möglich.

Eine juristische Person kann daher unabhängig davon, ob der Mitarbeiter bei der Verletzung von Mitteilungspflichten strafbar ist, bestraft werden, vorausgesetzt, die Leitungspersonen der juristischen Person haben es unterlassen, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Meldepflichtverletzungen zu ergreifen.

Eine zusätzliche Strafbarkeit eines Mitarbeiters zur Durchsetzung der Verbandsverantwortlichkeit für die Verletzung von Meldepflichten bedarf es daher nicht.

Die Erläuterungen zu Art. 17 Abs 1 SPG sollten daher explizit erwähnen, dass durch die Abänderung der Bestimmung keine neue Verantwortlichkeit der leitenden Organe für Pflichtverletzungen der Mitarbeiter und keine neuen Strafbestimmungen für Mitarbeiter bei der Verletzung von internen Informations- oder von Mitteilungspflichten gemäss Art. 17 SPG eingeführt werden. Auch sollten die Erläuterungen erwähnen, dass mit der Abänderung nicht bezweckt wird, das in §§ 74a StGB festgeschriebene System der strafrechtlichen Verantwortung von juristischen Personen abzuändern oder die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Personen bei Verletzungen von Mitteilungspflichten ihrer Mitarbeiter über die in §§ 74a ff StGB vorgesehenen Fälle auszudehnen.

Marxer & Partner, Rechtsanwälte



Dr. Michael Oberhuber



Mag. jur. Rudolf Kitz